



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2022  
C(2022) 8510 final

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 21.11.2022**

**zur Finanzierung des Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit  
(„EU4Health-Programm“) und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2023**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.11.2022

## zur Finanzierung des Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2023

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung des Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (im Folgenden „EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines jährlichen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der zugleich das Jahresarbeitsprogramm für 2023 darstellt.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/522 können Drittländer als assoziierte Länder am EU4Health-Programm teilnehmen.
- (3) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (4) Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden können, und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (5) Nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) wird das EU4Health-Programm im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (6) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1.

- (7) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms für das Jahr 2023 sollten Änderungen an diesem Arbeitsprogramm zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (8) Während der Ausarbeitung des Jahresarbeitsprogramms 2023 wurden die EU4Health-Lenkungsgruppe und die einschlägigen Interessenträger gemäß Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/522 konsultiert.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das EU4Health-Programm —

BESCHLIEßT:

### *Artikel 1*

#### *Arbeitsprogramm für 2023*

Der in Anhang I dargelegte jährliche Finanzierungsbeschluss, der das Jahresarbeitsprogramm für die Umsetzung des EU4Health-Programms für das Jahr 2023 darstellt, wird angenommen.

### *Artikel 2*

#### *Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des EU4Health-Programms für das Jahr 2023 beläuft sich auf 715 121 072 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden: Haushaltslinie 06 06 01: 715 121 072 EUR.

Die geschätzten zusätzlichen Beiträge der EFTA-Länder für ihre Beteiligung am Programm belaufen sich auf 20 666 999 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann sinnvollerweise nur umgesetzt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2023 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde der Union verfügbar sind oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitstehen.

Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die Mittel und Beiträge der EFTA-Länder und anderer an dem Programm teilnehmender Länder bereitgestellt werden.

### *Artikel 3*

#### *Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen*

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe des Anhangs I in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen anvertraut werden, die in Anhang I Teil D genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

### *Artikel 4*

#### *Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht übersteigen, gelten als nicht substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen oder die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag der Union darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

#### *Artikel 5*

##### *Finanzhilfen*

Finanzhilfen können gemäß den in Anhang I genannten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den in Anhang I genannten Einrichtungen gewährt werden.

#### *Artikel 6*

##### *Finanzinstrumente*

Ein Betrag von 100 000 000 EUR aus dem sektorspezifischen EU4Health-Programm wird 2023 für Maßnahmen im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen bereitgestellt. Mischfinanzierungsmaßnahmen werden im Wege der indirekten Mittelverwaltung durch die Europäische Investitionsbank durchgeführt.

Brüssel, den 21.11.2022

*Für die Kommission*  
*Stella KYRIAKIDES*  
*Mitglied der Kommission*